



Bundesministerium für  
Arbeit und Wirtschaft  
Favoritenstraße 7  
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMAW-A-	SP-GSt	Ruth Ettl	DW 12166	DW	14.11.2022
II/B/10a					

## Internationale Arbeitsorganisation (IAO) – Berichte über nicht ratifizierte Übereinkommen und Empfehlungen 2022/2023: Übereinkommen Nr 150 und Empfehlung Nr 158 (Arbeitsverwaltung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Fragebogens betreffend die Berichte über nicht ratifizierte Übereinkommen und Empfehlungen 2022 (Arbeitsverwaltung) und nimmt wie folgt Stellung:

Vorab erlaubt sich die BAK darauf hinzuweisen, dass die internationale Arbeitsorganisation den Begriff „Arbeitsverwaltung“ sehr breit fasst und darunter alles versteht, was typischerweise in den Bereich des Arbeitsministeriums fällt (beispielsweise Arbeitsaufsicht, Beschäftigungspolitik, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Soziale Sicherheit, Arbeitsbeziehungen). Sie legt fest, dass er „alle Tätigkeiten umfassen sollte, die von öffentlichen Verwaltungsstellen unternommen werden, um die Regierung bei der Ausarbeitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Arbeitspolitik zu unterstützen“ ([Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/)).

### Organisation und Struktur des Systems der Arbeitsverwaltung

#### Zu den Fragen 1, 2 und 4 – Lehrlingsstellen:

Im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft ist je eine Lehrlingsstelle errichtet (vgl § 19 Abs 1 Berufsausbildungsgesetz – BAG). Den Lehrlingsstellen obliegt gemäß § 19 Abs 3 BAG in erster Instanz die Durchführung der ihnen durch das BAG übertragenen Aufgaben. Sie haben neben administrativen Tätigkeiten insbesondere die Lehrlingsausbildung zu überwachen und in diesem Rahmen festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen gegeben sind. Die Lehrlingsstelle hat weiters die betriebl-

che Ausbildung zu überwachen und dabei insbesondere auf die Einhaltung der nach dem BAG bestehenden Rechtsvorschriften sowie der im Rahmen eines Ausbildungsverbundes vorgeschriebenen ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen hinzuwirken (wenn die Fertigkeiten und Kenntnisse im jeweiligen Lehrberuf nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist ein Ausbildungsverbund einzurichten – zwischen Lehrbetrieb und geeignetem anderen Betrieb / geeigneter anderer Einrichtung). Aufgrund der demonstrativen Aufzählung im Gesetz (arg: insbesondere), obliegt der Lehrlingsstelle in diesem Zusammenhang auch das Hinwirken auf die Einhaltung der nach dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG) bestehenden Rechtsvorschriften, da diese in der Regel untrennbar mit der Lehrausbildung Jugendlicher verbunden sind. Die Organe der Lehrlingsstelle können die Betriebe besichtigen und Einsicht in die Aufzeichnungen der Betriebe nehmen. Die Lehrlingsstellen kommt in diesem Zusammenhang Behördenstellung zu.

Zur überbetrieblichen Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (AMS): Das AMS hat gemäß § 30b Abs 1 BAG entsprechend den Richtlinien des Verwaltungsrates für die überbetriebliche Lehrausbildung Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen.

Zum Thema Gremien in der Lehrausbildung siehe bitte die Ausführungen zu den Fragen 11 und 13.

### **Zu Frage 3:**

Es gibt im Bereich der Sozialversicherung jährliche Berichte des Dachverbands, sowie der einzelnen Sozialversicherungsträger. Diese sind öffentlich für die Allgemeinheit zugänglich (zB Jahresbericht Sozialversicherungen: [Jahresberichte österreichische Sozialversicherung / Dachverband](#); Jahresbericht PVA: [Jahresbericht \(pv.at\)](#)).

Jede Lehrlingsstelle hat gemäß § 19 Abs 7 BAG den bei ihr errichteten und paritätisch besetzten Landes-Berufsausbildungsbeiräten (gemäß § 31a BAG) über die „Situation der Berufsausbildung“ im Sinne des BAG sowie über die „durchgeführten Maßnahmen“ durch einen Jahresbericht in Kenntnis zu setzen. Dieser ist in der ersten Hälfte des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu erstatten. Weiters haben die Lehrlingsstellen den Landes-Berufsausbildungsbeirat von den im Bundesland festgesetzten Terminen für Lehrabschlussprüfungen und allfälligen Teilprüfungen zu verständigen.

Gemäß § 19c Abs 6 BAG haben die Lehrlingsstellen die Vergabe von Beihilfen (gemäß § 19c Abs 1 BAG) zu dokumentieren und den Landes-Berufsausbildungsbeiräten mindestens halbjährlich über die „wichtigsten Umstände“ zu berichten.

Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer:innenvertretung, derartige Informationen bereitgestellt zu bekommen. Die angeführten Bestimmungen sind legislatisch allerdings dermaßen weit gefasst, dass deren inhaltliche Umsetzung praktisch dem Ermessen der Lehrlingsstelle überlassen wird.

Weiters ist nach Ansicht der BAK eine Berichtspflicht der Lehrlingsstellen an die einzelnen Landes-Berufsausbildungsbeiräte, aufgrund des Abstellens jeweils auf ein konkretes Bundesland ohne Herstellung eines bundesweiten Konnexes, nicht zielführend. Den angeführten Bestimmungen vergleichbare Berichtspflichten auf Bundesebene sieht das BAG nicht vor (mit Ausnahme der Berichtspflicht des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft [BMAW] an den Nationalrat gemäß § 15b BAG).

### **Zu Frage 5:**

Im Bereich der Sozialversicherung hat in den letzten Jahren eine massive Veränderung der Organisation stattgefunden. Mit 01.01.2020 wurde eine neue Struktur der Sozialversicherungsträger begründet.

Dabei wurde aus den bisher neun Gebietskrankenkassen der unselbstständig Erwerbstätigen die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK). Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) wurden zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zusammengefasst (Sozialversicherungsträger für Bauern und Selbstständige). Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) wurden zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) zusammengelegt (Sozialversicherungsträger für Beamt:innen und Eisenbahner:innen). Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates wurde in eine berufsständische Versorgungseinrichtung übergeführt. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger wurde zum Dachverband.

Diese „Strukturreform“ hatte sowohl wirtschaftliche Konsequenzen als auch politische, die sich seither direkt auf die Versicherten (also vor allem die Beschäftigten) auswirken.

Wirtschaftlich wurden der Sozialversicherung (insbesondere der Krankenversicherung) massiv Mittel entzogen. So wurde beispielsweise der Fonds für private Krankenanstalten, der von der Sozialversicherung bezahlt wird, erhöht (Förderung der „Mehr-Klassen-Medizin“ auf Kosten der Allgemeinheit). Zusätzlich wurde der Pflegekostenzuschuss abgesenkt und der Unfallkostenersatz wird ab 2023 zur Gänze entfallen.

Politisch fallen vor allem die Änderungen bei der Gremienbesetzung ins Gewicht. So haben die Arbeitnehmervertreter:innen in ihrer eigenen (!) Krankenversicherung (ÖGK) nicht mehr die Mehrheit, sondern sind seit der Reform nur mehr mit 50 % vertreten. Und dies obwohl auch die Finanzierung nahezu ausschließlich über lohnbezogene Beiträge (nebst Selbstbehalten der Arbeitnehmer:innen) erfolgt. Vor der Reform hatten die Arbeitnehmervertreter:innen im Vorstand (ihrer eigenen Versicherung!) die Mehrheit, die Arbeitgebervertreter:innen hingegen im Kontrollgremium.

Insgesamt kann gesagt werden, dass die Reform vor allem den Zweck der Machtumverteilung hin zu den Arbeitgebervertreter:innen hatte und dabei de facto zu einer parteipolitischen Verschiebung zugunsten der damaligen dominierenden Regierungspartei führte. Die inhaltlichen Zielsetzungen, wie Leistungsharmonisierungen oder Verwaltungseinsparungen, konnten nicht

erreicht werden. Auch die Kosten der Fusionen konnten bisher nicht durch Einsparungen wettgemacht werden. Wir sehen als BAK vor allem eine (Mehr-)Belastung der Krankenversicherung der unselbstständig Beschäftigten, der Mittel entzogen wurden, sodass auch längerfristig mit weiteren Leistungsverschlechterungen gerechnet werden muss. Auch in der täglichen Beratung unserer Mitglieder stellen wir fest, dass der Trend eher in diese Richtung geht.

Ob bei der Lehrlingsstelle Überprüfungen durchgeführt bzw organisatorische Änderungen (beispielsweise als Folge der COVID-19-Pandemie) vorgenommen wurden, ist der BAK nicht bekannt. Als sachlich in Betracht kommende Oberbehörden gemäß § 19 Abs 8 BAG sollten darüber aber die Landeshauptleute bzw über diesen das BMAW Auskunft geben können.

### **Zu den Fragen 6 und 7:**

Nach Ansicht der BAK sind unabhängige Behörden unter Einbindung der Sozialpartner essenziell für eine erfolgreiche Lehrausbildung. Dementsprechend sollten die Lehrlingsstellen als weisungsfreie Behörden ausgestaltet sein und deren Unabhängigkeit auch in der Praxis gewährleistet werden.

### **Zu Frage 10:**

i) Im Zuge der Covid-19 Krise wurden Personalaufstockungen im AMS durchgeführt, allerdings sollen diese Aufstockungen mit 2023 wieder zurückgenommen werden. Dies ist aus Sicht der BAK ein sehr besorgniserregendes Szenario, zumal sich bereits jetzt krisenbedingte Entwicklungen abzeichnen, die auf eine erneute Anspannung am Arbeitsmarkt hindeuten. Zudem steht der Arbeitsmarkt trotz des Anstiegs an gemeldeten offenen Stellen und eines Rückgangs an Arbeitslosigkeit weiterhin vor strukturellen Herausforderungen. So braucht es für den digitalen Wandel der Arbeitswelt sowie der nötigen sozial- ökologischen Transformation der Volkswirtschaft und den damit einhergehenden Herausforderungen am Arbeitsmarkt ausreichend Personal im AMS.

Zudem gilt es weiterhin, eine Verfestigung von Arbeitslosigkeit unbedingt zu vermeiden und gerade die Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit ist mit einem entsprechenden Personalaufwand verbunden. Mehr Beschäftigte im AMS bräuchten eine bessere Beratung und Vermittlung von Arbeitslosen sowie einen effektiveren Einsatz der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Bereits der derzeitige Personalstand ist nicht hoch genug, um den aus Sicht der BAK erwünschten Betreuungsschlüssel zu erreichen, mit dem eine ausreichende Beratungszeit von einer Stunde pro Arbeitssuchenden möglich wäre.

ii) Zur budgetären Ausstattung der österreichischen Arbeitsmarktpolitik gibt es einen sehr kritisch zu betrachtenden Aspekt: Den Einsatz der sogenannten „Arbeitsmarkt-Rücklage“ zur Finanzierung laufender Ausgaben in der Arbeitsmarktförderung und für die Ressourcenausstattung des AMS. Damit wird die Arbeitsmarktrücklage stetig verringert, mit der Gefahr, irgendwann gänzlich aufgelöst zu werden.

Dabei stellt die Arbeitsmarktrücklage eine wichtige finanzielle Reserve des für Arbeit und Arbeitsmarkt zuständigen Regierungsmitgliedes dar. Sie kann durch Entscheidung dieses Regierungsmitgliedes für Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung eingesetzt werden und sie wird zu mehr als 90 % durch Arbeitslosenversicherungsbeiträge finanziert.

Die Arbeitsmarktpolitik braucht jedoch eine budgetäre Reserve, um rasch und ohne gesetzliche Änderungen des Bundesfinanzrahmens bzw des jeweiligen Bundesbudgets auf unvorhergesehene und unterjährig eintretende Krisen auf dem Arbeitsmarkt mit Gegenmaßnahmen reagieren zu können. Die Arbeitsmarktrücklage darf daher aus Sicht der BAK nicht zur Gänze aufgelöst werden.

### **Anhörung und Beteiligung von Arbeitgeber:innen, Arbeitnehmer:innen und ihren Verbänden im System der Arbeitsverwaltung**

#### **Zu den Fragen 11 und 13:**

Nach Ansicht der BAK fällt unter die Definition der Arbeitsverwaltung im obigen Sinne auch die Mitwirkung der Gremien in der Lehrausbildung. Zu nennen sind dabei die neun Landes-Berufsausbildungsbeiräte und der Bundes-Berufsausbildungsbeirat nach dem BAG.

So geben die Beiräte nach dem BAG beispielsweise Stellungnahmen ab, die zum Teil die Grundlage für Entscheidungen der Behörden bilden.

### **Hauptaufgabe des Systems der Arbeitsverwaltung**

#### **Zu den Fragen 14 und 15:**

Eine Möglichkeit der Mitwirkung, vor allem in Form von Vorschlägen und Stellungnahmen, sieht das BAG für die nach diesem Gesetz eingerichteten Beiräte vor. Diese paritätisch besetzten Gremien haben ihre Beschlüsse jedoch grundsätzlich einstimmig zu fassen, weshalb nach Ansicht der BAK das Potenzial dieser Institutionen, große Reformbewegungen anzustoßen, nach der derzeitigen Rechtslage als niedrig einzustufen ist. Die Rechtsgrundlage des Bundes-Berufsausbildungsbeirates bzw der Landes-Berufsausbildungsbeiräte findet sich in §§ 31 bzw 31a BAG sowie in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Beiräte.

#### **Zu Frage 17:**

Es gibt ein von Trägereinrichtungen durchgeführtes Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching, das sich als Initiative des BMAW, der Wirtschaftskammer Österreichs (WKO) und Arbeiterkammer (AK) Wien, sowohl an die Arbeitnehmer:innen- als auch an Arbeitgeber:innen-Seite richtet ([Startseite - Lehre statt Leere \(lehre-statt-leere.at\)](http://lehre-statt-leere.at)).

**Zu Frage 21:**

Als Stelle für die Koordinierung von Berufsausbildungsprogrammen im Sinn von Lehrberufsbildern, die in den Ausbildungsordnungen ihren Niederschlag finden, ist der Bundes-Berufsausbildungsbeirat zu nennen.

Der Landes-Berufsausbildungsbeirat kann die Durchführung von Ausbildungsversuchen und „sonstige Berufsausbildungsangelegenheiten“ im jeweiligen Bundesland anregen.

**Zu Frage 22:**

Die Lage von Lehrlingen wird durch den jährlichen Lehrlingsmonitor, der sich der Frage widmet „Wie geht's unseren Lehrlingen“, von der Gewerkschaft und AK Wien laufend beobachtet ([Lehrlingsmonitor 2022 | ÖGJ \(oegj.at\)](#)).

Die BAK ersucht um Berücksichtigung und Weiterleitung der Stellungnahme.

